

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

11. Januar 1902.

**Inhalt:** Ministerial-Berordnung, betr. die Abänderung der Verordnung, die Anlegung elektrischer Leitungen betr., vom 8. Januar 1896, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gewerbegerichtsbeschlusses vom 29. September 1901, Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ratumschlichtungen für die bewohnte Fläche im Feudern, Seite 3. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Auflösung der Versicherungskasse „Wilhelms“ in Berlin und Uebergang des Geschäftsbetriebs derselben auf die Lebensversicherung-Gesellschaft „Deutschland“ zu Berlin, Seite 3. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Befehl in der Hauptagentur der Feuer-Versicherung-Gesellschaft „Abteindorf“ in Neuf, Seite 4. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 4.

## Ministerial-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Verordnung,

die Anlegung elektrischer Leitungen betreffend, vom 8. Januar 1896.

[1] Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 Folgendes verordnet:

Der § 1 der Ministerial-Verordnung vom 8. Januar 1896, betreffend die Anlegung elektrischer Leitungen, lautet künftig:

### § 1.

Die Anlegung von elektrischen Leitungen bedarf hinsichtlich der Art und Weise ihrer Ausführung einer polizeilichen Genehmigung.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Leitungen, welche einem Staats- oder Reichsbetriebe dienen.

Weimar, den 6. Januar 1902.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
Rothe.